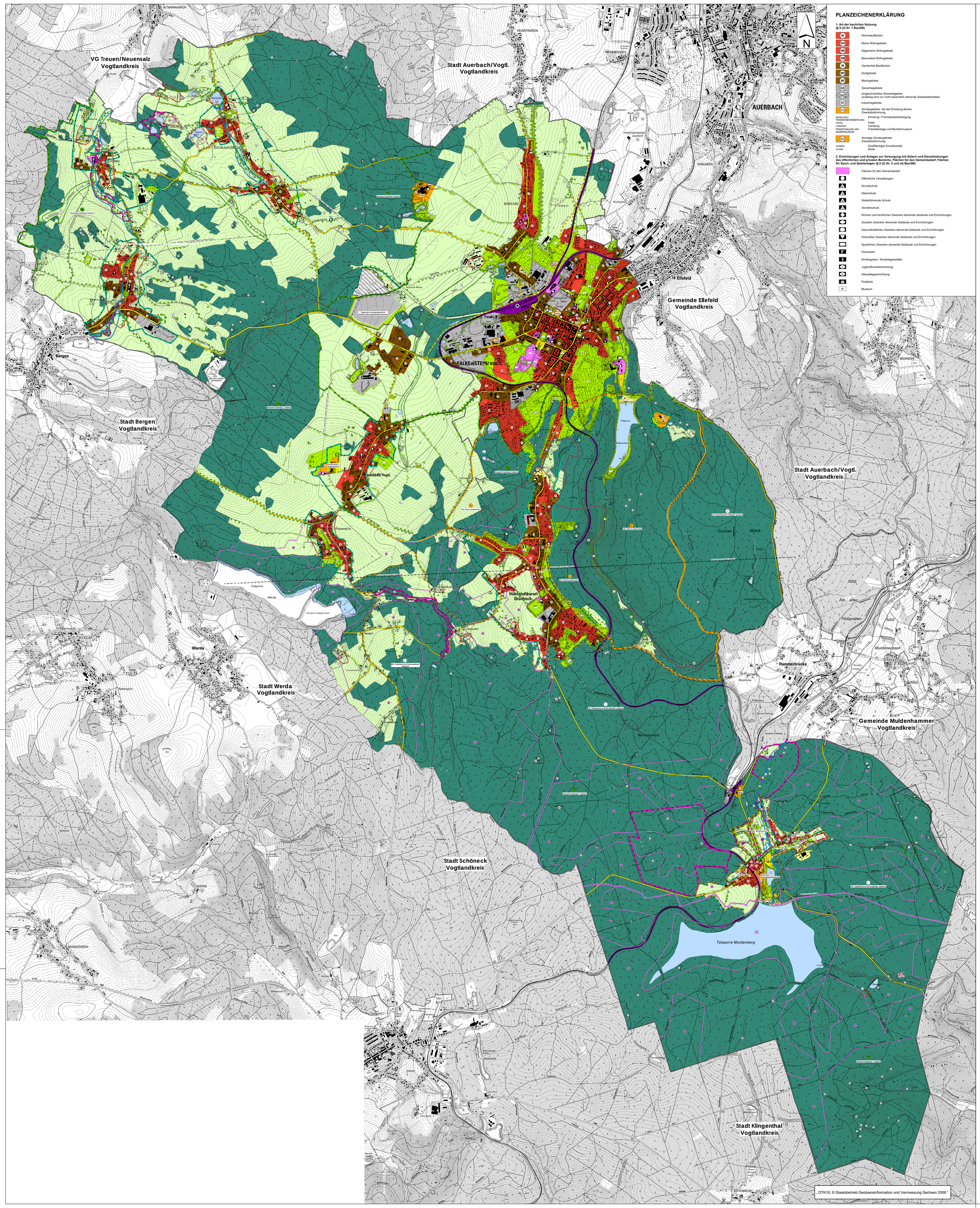

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

- W — Wohnbauflächen
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Besondere Wohngebiete
- M — Gemischte Bauflächen
- MD — Dorfgebiete
- MI — Mischgebiete
- GE — Gewerbegebiete
- GE — eingeschränktes Gewerbegebiet (zulässig sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe)
- GI — Industriegebiete
- SO — Sondergebiete, die der Erholung dienen Zweckbestimmung:
  - ERHOLUNG / FREMDENBEHERBERGUNG — Erholung / Fremdenbeherbergung
  - HOTEL — Hotel
  - CAMPING — Camping
  - FREIZEITANLAGE UND BUNKERMUSEUM — Freizeitanlage und Bunkermuseum
- SO — Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung:
  - HANDEL — Großflächiger Einzelhandel
  - KLINIK — Klinik

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 (2) Nr. 2 und (4) BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Grundschule
- Oberschule
- Weiterführende Schule
- Sonderschule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr
- Kindergarten / Kindertagesstätte
- Jugendfreizeiteinrichtung
- Altenpflegeeinrichtung
- Festplatz
- M — Museum

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- B — Bundesstraße
- S — Staatsstraße
- K — Kreisstraße
- P — Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Bahnhof
- Haltepunkt
- ZB — Zentrale Busabfahrtstelle
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

- Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Abwasser
- Wasser
- UW — Umspannwerk
- RA — Gasregleranlage
- KA — Kläranlage
- RRB — Regenrückhaltebecken
- RÜB — Regenüberlaufbecken
- WW — Wasserwerk
- TWA — Trinkwasseranlage
- PW — Pumpwerk
- HB — Hochbehälter

5. Grünflächen
(§ 5 (2) Nr. 5 und (4) BauGB)

- Grünflächen
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Parkanlage
- Tierpark

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)

- Wasserflächen

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 (2) Nr. 9 und (4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Wald

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (mit lfd. Nr.)
- Anpflanzungen von Bäumen
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

9. Nachrichtliche Übernahmen
(§ 5 (4) BauGB)

Überörtliche und örtliche Wege

- Wanderweg
- Radweg
- Reitweg
- Loipe

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- oberirdisch
- unterirdisch
- E — Elteitung
- G-HDL — Gashochdruckleitung
- AW — Abwasserleitung
- TW — Trinkwasserleitung
- FW — Fernwasserleitung

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 (2) Nr. 7 u. (4) und § 5 (4a) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (4a) BauGB
- Ü — Überschwemmungsgebiet (rechtskräftig festgesetzt)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Trinkwasserschutzzone
- Wasserschutzgebiet Talsperren
- Schutzzonen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 (2) Nr. 8 und (4) BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
(§ 5 (4) BauGB)

- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet geplant
- NP — Naturpark Erzgebirge - Vogtland
- E — Entwicklungszone des Naturparks Erzgebirge - Vogtland
- FND — Flächennaturdenkmal (mit lfd. Nr.)
- FFH — Fauna-Flora-Habitatgebiet (mit lfd. Nr.)
- ND — Naturdenkmal
- GND — Geologisches Naturdenkmal
- 1 — Schutzwürdiges Biotop nach § 21, amtliche Kartierung (mit lfd. Nr.)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 (4) BauGB)

- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
(§ 5 (2-4) BauGB)

- A — Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Altbergbau)
- Altablagerungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- geplante Straßentrasse
- Richtfunkstrecke
- F 1 — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP Änderungen

Regionaler Vorsorgestandort „Siebenhitz":
Die Fläche ist im am 6. Oktober 2011 in Kraft getretenen Regionalplan Südwestsachsen (SächsABl. Nr. 40/2011) als Regionaler Vorsorgestandort für Industrie- und Gewerbe V 14 „Siebenhitz" festgelegt. Mit dem zukünftigen Inkrafttreten des Regionalplanes Region Chemnitz verliert der Regionalplan Südwestsachsen seine Rechtswirksamkeit. Der Standort wird dann voraussichtlich von seiner Vorsorgefunktion entbunden.

Gewerbliche Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO, unter Vorbehalt:
Die gewerbliche Baufläche liegt innerhalb des im Regionalplan Südwestsachsen (in Kraft getreten am 6. Oktober 2011, SächsABl. Nr. 40/2011) festgelegten Regionalen Vorsorgestandortes für Industrie und Gewerbe V 14 „Siebenhitz". Mit dem zukünftigen Inkrafttreten des Regionalplanes Region Chemnitz verliert der Regionalplan Südwestsachsen seine Rechtswirksamkeit. Der Standort wird dann voraussichtlich von seiner Vorsorgefunktion entbunden. Die dargestellte Fläche gilt ab diesem Zeitpunkt als gewerbliche Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO in kommunaler Planungshoheit.

2. ÄNDERUNG DES GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DES MITTELZENTRALEN STÄDTEVERBUNDES „GÖLTZSCHTAL"

GROSE KREISSTADT AUERBACH/VOGTL.– STADT FALKENSTEIN/VOGTL. – STADT RODEWISCH – GEMEINDE ELLEFELD – GEMEINDE GRÜNBACH – GEMEINDE NEUSTADT/VOGTL.

VOGTLANDKREIS

PLANBLATT
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FALKENSTEIN
IN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT:
STADT FALKENSTEIN/VOGTL.
GEMEINDE GRÜNBACH
GEMEINDE NEUSTADT/VOGTL.

STAND: 03 / 2022

DIESE ÄNDERUNG BESTEHT AUS:
- DEM PLANBLATT — GROSE KREISSTADT AUERBACH/VOGTL.
  VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FALKENSTEIN
  STADT RODEWISCH
  GEMEINDE ELLEFELD
- BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

PLANVERFASSER: BÜRO FÜR STÄDTEBAU GmbH CHEMNITZ
LEIPZIGER STRASSE 207
09114 CHEMNITZ
TEL: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177
e-mail: info@staedtebau-chemnitz.de
Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG

BLATTGRÖSSE: 1415 x 1500 — Maßstab: 1:10.000